

# SOFTWARELIZENZVERTRAG

## HINWEIS

BITTE LESEN SIE DIE FOLGENDEN REGELUNGEN DES SOFTWARELIZENZVERTRAGES SORGFÄLTIG DURCH.

Diese Vereinbarung ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen („Lizenznehmer“) und der FIOR & GENTZ Gesellschaft für Entwicklung und Vertrieb von orthopädietechnischen Systemen mbH („Lizenzgeber“) hinsichtlich der Nutzung der von der FIOR & GENTZ Gesellschaft für Entwicklung und Vertrieb von orthopädietechnischen Systemen mbH angebotenen Software.

### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Softwarelizenzvertrages („Vertrag“) ist die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an der in Anlage 1 spezifizierten Software („Lizenzgegenstand“) vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer.

Bei der in Anlage 1 spezifizierten Software handelt es sich u. a. um sog. Updates. "Update" bezeichnet Software, in der die Fehler einer älteren Version der Software korrigiert wurden, oder die, ohne dass dazu aufgrund dieses Vertrages eine Verpflichtung besteht, die Funktionalität der Software dadurch erweitert, dass sie zusätzliche Funktionen oder andere leistungssteigernde Elemente enthält.

(2) Der Lizenzgegenstand besteht aus dem Objektcode der Software sowie der in Anlage 1 beschriebenen Dokumentation.

### § 2 Einräumung von Rechten

(1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer mit dieser Vereinbarung das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu dekompileieren.

(2) Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf die in Anlage 1 genannten Nutzungszwecke ("Nutzungszweck").

(3) Der Lizenznehmer erhält das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstandes in Form der Installation und Verwendung der Software auf beliebig vielen Systemen sowie des Kopierens des Lizenzgegenstandes zur Fertigung einer Sicherungskopie und zur unentgeltlichen Weitergabe an Dritte, sofern der ursprüngliche Urheberrechtsvermerk unangetastet bleibt.

(4) Das Recht zur Bearbeitung des Lizenzgegenstandes ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Lizenzgegenstandes.

(5) Das Recht zur Dekompilierung des Lizenzgegenstandes wird nur unter der Bedingung des § 69e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und im Rahmen des § 69e Abs. 2 Nr. 1 bis 3 UrhG gewährt.

(6) Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt.

(7) Auf Anforderung und soweit ein berechtigtes Interesse des Lizenzgebers besteht, wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber oder einem von ihm beauftragten Dritten die Prüfung gestatten, ob sich die Nutzung des Lizenzgegenstandes im Rahmen der mit dieser Vereinbarung gewährten Rechte hält; der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber bei der Durchführung einer solchen Prüfung nach besten Kräften unterstützen.

### § 3 Übergabe und Installation des Lizenzgegenstandes

(1) Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer die zur Ausübung der hierin gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken des Lizenzgegenstandes sowie die Dokumentation als elektronisches Dokument in Englisch/Deutsch und eine Kopie des Benutzerhandbuches des Lizenzgegenstandes als elektronisches Dokument in Englisch/Deutsch per Datenfernübertragung (sog. "Download") überlassen. Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstandes den Sitz des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Übergabe verbunden sind. Mit der Übergabe des Lizenzgegenstandes geht die Transportgefahr (insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Zerstörung) der Kopien des Lizenzgegenstandes auf den Lizenznehmer über.

(2) Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die Systemumgebung entsprechend der in Anlage 1 aufgeführten Anforderungen bereitzustellen.

(3) Der Lizenzgegenstand wird vom Lizenznehmer installiert.

### § 4 Lizenzgebühren

Lizenzgebühren für die Einräumung der mit dieser Vereinbarung gewährten Rechte sind nicht gesondert von dem Lizenznehmer an den Lizenzgeber zu entrichten.



## § 5 Ansprüche bei Sachmängeln

- (1) Die vom Lizenzgeber überlassene Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerung der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.
- (2) Verlangt der Lizenznehmer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat der Lizenzgeber das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Lizenznehmer dem Lizenzgeber nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Workaround (= Umweg zur Vermeidung eines bekannten Fehlverhaltens eines technischen Systems) erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist der Lizenzgeber unter Ausschluss weiterer Mängelgewährleistungsansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.
- (3) Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, Hardcopies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit Lieferung des ersten Vielfältigungsstückes des Lizenzgegenstandes einschließlich des Benutzerhandbuches. Im Falle der Lieferung von Updates, Upgrades und neuen Versionen beginnt die Frist für diese Teile jeweils mit Lieferung.
- (5) Der Lizenznehmer untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an den Lizenzgeber ab.
- (6) Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von § 7 dieses Vertrages.
- (7) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Lizenzgebers tätig, sondern reicht der Lizenzgeber lediglich ein Fremderzeugnis an den Lizenznehmer durch, sind die Mängelansprüche des Lizenznehmers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Lizenzgebers gegen seinen Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer vom Lizenznehmer zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Lizenznehmer seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Mängelhaftung des Lizenzgebers unberührt.
- (8) Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Mängelgewährleistungsansprüche des Lizenznehmers entfallen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. Der Lizenzgeber steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind.

## § 6 Ansprüche bei Rechtsmängeln

- (1) Die vom Lizenzgeber gelieferte bzw. überlassene Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- (2) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Lizenzgeber alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und dem Lizenzgeber sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- (3) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist der Lizenzgeber
  - (a) nach seiner Wahl berechtigt,
    - (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder
    - (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder
    - (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und
  - (b) verpflichtet, die dem Lizenznehmer entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- (4) Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.



(5) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 4 und 6 entsprechend.

### **§ 7 Haftung, Schadensersatz**

- (1) Der Lizenzgeber haftet nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):
  - a) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
  - b) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
  - c) Der Lizenzgeber haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für den Lizenzgeber bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
  - d) Der Lizenzgeber haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
  - e) Der Lizenzgeber haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch den Lizenzgeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn der Lizenzgeber diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist seine Haftung auf den Betrag begrenzt, der für den Lizenzgeber zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- (2) Der Lizenzgeber haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (3) Eine weitere Haftung des Lizenzgebers ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980) Anwendung.
- (3) Die Parteien vereinbaren den Sitz des Lizenzgebers als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches ist oder der Lizenznehmer bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.



# ANLAGE 1

## Terminologie:

*Software* bezeichnet die in diesem Dokument spezifizierte Software.

*Update* bezeichnet Software, in der die Fehler einer älteren Version der Software korrigiert wurden, oder die, ohne dass dazu aufgrund dieses Vertrages eine Verpflichtung besteht, die Funktionalität der Software dadurch erweitert, dass sie zusätzliche Funktionen oder andere leistungssteigernde Elemente enthält.

## Definition der Software gemäß Lizenzvertrag:

NAME	VERSION	LIZENZZAHL
Updater für das NEURO TRONIC W.3 Multifunktionsgerät und das e-Cast Bediengerät	ab v.1.1.0 – die aktuelle Version können Sie der integrierten Aktualisierungsdokumentation entnehmen	unbegrenzt

## **Software-Bezeichnung:**

Kleines, nicht installierbares Stand-Alone Programm, dessen Updates man auf der FIOR & GENTZ Webseite herunterladen kann, die sich mit dem Windows Betriebssystem ausführen lassen.

## **Nutzungszweck:**

Software-Updates zur Aktualisierung einiger elektronischer Produkte (z. B. e-Cast Bediengerät, NEURO TRONIC Multifunktionsgerät) der FIOR & GENTZ Gesellschaft für Entwicklung und Vertrieb von orthopädietechnischen Systemen mbH.

## **Anleitung Software-Updates:**

Eine Anleitung für das Ausführen von **Software-Updates** finden Sie als PDF zum Download auf unserer Webseite unter [www.fior-gentz.com/updates](http://www.fior-gentz.com/updates)

## **Systemanforderungen:**

Kompatibel mit Microsoft Windows, ab Windows XP

## Software-Architektur:

